



Brandschutzordnung



**Erzdiözese Wien
Geistliches Jugendzentrum
2116 Oberleis 1**

In Zusammenarbeit mit



SiS ® Safety Sicherheitstechnisches Zentrum GmbH

BRANDSCHUTZORDNUNG

I.) ALLGEMEINES

Die Sicherheitsmaßnahmen in unserer Betriebsstätte gewährleisten nach menschlichem Ermessen nicht nur Ihren persönlichen Schutz, sondern schützen auch unsere besonderen Ansprüche an die Betriebssicherheit und Verfügbarkeit der hier installierten Anlagen und der hier stationierten Fahrzeuge und Geräte.

Die Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände, sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Verhaltensvorschriften unter Umständen nicht nur Schäden, sondern auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

II.) VERANTWORTLICHKEIT und ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die im Anhang genannten Personen zuständig.

Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängel auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind ihnen sofort nachhaltig bekannt zu geben.

Falls während des Aufenthalts von Jugendgruppen keine Mitarbeiter des Jugendzentrums anwesend sind, obliegt es den Leiter/innen der jeweiligen Veranstaltung für die Einhaltung der Brandschutzordnung zu sorgen.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

Dem Brandschutzbeauftragten obliegt in erster Linie

- die Organisation von Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen,
- die Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahmen
- die Durchführung von Betriebsbrandschutz-Eigenkontrollen und
- die Koordination der Maßnahmen in unserer Betriebsanlage und der Zusammenarbeit mit Einsatzorganisationen in Brand- und technischen Gefahrenfällen.

Dieses Sicherheitspersonal kann Ihnen auf Anfragen über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen Auskunft erteilen und wird Ihren Hinweisen auf allfällige Mängel gerne nachgehen sowie deren Behebung veranlassen.

Befinden sich Besucher im Haus, so ist der jeweils Besuchte dafür zuständig, dass sich diese hausfremden Personen ebenfalls nach den Weisungen des Brandschutzpersonals richten.

Im Falle eines Brandes ist den Anordnungen für den Brandschutz zuständigen Personen Folge zu leisten, **die auch für die Evakuierung zuständig sind.**

Die Aufgaben der für die Evakuierung zuständigen Personen sind:

- Alarmierung der Feuerwehr
- Einleitung der Evakuierung und Kontrolle der Räumung (ohne Eigengefährdung)
- Kontrolle aller Räume (ohne Eigengefährdung)
- Hilfe zur Flucht (ohne Eigengefährdung)
- Einsatz von Löschmitteln (ohne Eigengefährdung)
- Information der Feuerwehr über die Vollzähligkeit der versammelten Personen am Sammelplatz

III.) ALLGEMEINES VERHALTEN

01. Das Einhalten von **Ordnung und Sauberkeit** ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

02. Das **Lagern von brennbarem Material** (feste, flüssige und gasförmige Stoffe) ist in Büros, Stiegenhäusern, Gängen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Garagen und in der Nähe von Feuerstätten und Wärmequellen verboten.



Beachten Sie bitte, dass auch **Sprays, Klebstoffe** und bestimmte **Lösungs- und Reinigungsmittel** für den Bürobedarf brennbare Flüssigkeiten enthalten und insbesondere bei Erwärmung sehr gefährlich werden können.



03. Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass Verkehrs - und Fluchtwege sowie die **Zufahrt von Einsatzfahrzeugen** nicht behindert werden.



04. Das **Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer** ist in allen Gebäuden **verboten**.

Ausgenommen ist das Entzünden von Kerzen.

Personen, die Kerzen entzünden, sind für diese verantwortlich.

Wenn der Raum verlassen wird, sind die Kerzen zu löschen.

Ausnahme ist das ewige Licht in der Kapelle.

Kerzen sind auf feuerfesten Unterlagen aufzustellen.

Kerzen dürfen nicht in der Nähe von brennbaren Materialien stehen.



05. **Private Elektrogeräte** dürfen nur nach Freigabe durch die für den Brandschutz zuständigen Personen betrieben werden und müssen den Vorschriften der Inverkehrbringung der Europäischen Union entsprechen (Kennzeichnung)



06. **Lagerungen** auf oder neben **Elektrogeräten** (Heizstrahlern, Kaffeemaschinen, Herdplatten) sind strengstens verboten.



07. **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig instandzuhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch beauftragte Firmen oder Personen durchgeführt werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten. Elektrische Verteilerkästen dürfen nicht verstellt werden.



08. **Maschinen**, maschinelle Antriebe und elektrische (elektronische) Geräte sind nach den Anweisungen des Herstellers (Handbuch, Betriebsanweisung) zu betreiben. Insbesondere sind die Reinigungs- und Schmierintervalle einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerung freizuhalten. Einhaltung der Herstellerangaben.



09. **Schäden** an elektrischen Installationen und Verbrauchseinrichtungen sind umgehend beheben zu lassen.



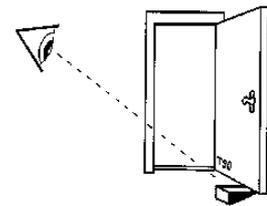
10. **Brandgefährliche Tätigkeiten** dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung (Freigabeschein gem. TRVB O 119) durch die Geschäftsführung und / oder durch die für den Brandschutz zuständigen Personen durchgeführt werden (siehe Anhang).



11. **Flucht** - und sonstige **Verkehrswege** (wie Stiegenhäuser) sind von Lagerungen aller Art freizuhalten. Auch dürfen am Rand von Fluchtwegen keine Lagerungen stehen, die leicht umstürzen können. Fluchtwegverengungen sind zu vermeiden.



12. Alle **Fluchttüren** sind nach jedem Betreten aufzusperren, wenn sie nicht mit einer Panikfunktion ausgestattet sind.



Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen von **Brandschutztüren** dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

13. **Löschgeräte**, **Löschmittel** und **Alarmierungseinrichtungen** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.



14. Im Betrieb angebrachte **Hinweistafeln** und **Fluchtkennzeichen**, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.



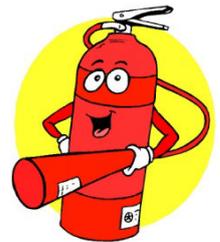
15. Im Falle eines **Alarms** verlassen Sie gemäß Ihrer Unterweisung unverzüglich das Gebäude. Wenn Sie selbst ein Brandgeschehen oder Rauchentwicklung bemerken, rufen Sie die Feuerwehr unter 122 bzw. 112 (Euronotruf) an und geben Sie Ihren Namen, den Standort und die Art der benötigten Hilfe an.



122
112



16. **Feuerlöscher** dürfen nur ohne Selbstgefährdung verwendet werden.



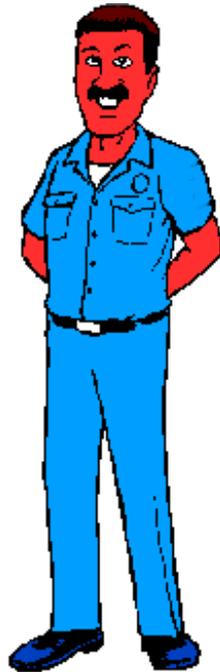
17. Sollten Ihnen **Rauch** oder **Feuer** den Fluchtweg versperren, dann verbarrikadieren Sie sich in Ihrem Raum und machen über das Fenster auf sich aufmerksam.

Keine Panik! Geschlossene Türen beschützen Sie bis zum Eintreffen der Sicherheitskräfte, die Sie mit anderen Mitteln befreien.

Keinesfalls dürfen Sie durch verrauchte Stieghäuser gehen!



Bei eventuellen Fragen hierzu wird Ihnen Ihr Brandschutzbeauftragter gerne weitere Auskünfte geben.



Brandschutzbeauftragter:

**Gerhard Böhm, 0676 4466212
SiS ® Safety Sicherheitstechnisches Zentrum GmbH**

Beauftragte Person (gemäß ASchG § 3 Abs. 6):

Daniela Cermak; 02576 80244

Jeweilige Leiter/innen der Veranstaltung:

VERHALTEN IM BRANDFALL

ALARMIEREN



Feuerwehr verständigen – NOTRUF 122

RETTEN

Gefährdete Personen in Sicherheit bringen

Gebäude über Fluchtwege verlassen



LÖSCHEN

Brandbekämpfung mit vorhandenen
Löschmitteln aufnehmen



WEITERE VERHALTENSREGELN

Räumungsalarm befolgen

Türen zum Brandraum schließen



Zum Sammelplatz gehen

und Vollzähligkeit prüfen



Feuerwehr beim Gebäudeeingang erwarten
und einweisen



Besondere Gefahren bekannt geben

EVAKUIERUNGSSALARM:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie „Feuer“, „Es brennt“ oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind zu vermeiden.
- Alle Personen müssen das Gebäude unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.
- Eventuell vorhandene fremde Personen sind auf die Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle Personen dürfen während eines Evakuierungsalarm das Gebäude nicht betreten.

Die Sammelplätze befinden sich

- 1. Vor Haupteingang bei der Kirche**
- 2. Gartenseite**

Die Sammelplätze dürfen nicht ohne Genehmigung der Leitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit aller Personen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden!

FREIGABESCHEIN

gemäß TRVB O 119

für brandgefährliche Tätigkeiten Nr.: _____

Feuer und Heißarbeiten, insbesondere
Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen und Trennschleifen

Auftraggeber:				
Arbeitsort:				
Art der Arbeit:				
Vorgesehener Zeitraum: Datum: _____ von: _____ bis: _____ Uhr Ausführende Firma: oder Eigener Dienstnehmer:				
FREIGABE				
Freigabe gilt bis		Datum:		Uhrzeit:
Besondere Vorkehrungen:				
Meldebereich/ Meldergruppe Datum:		Name: _____		der Brandmeldeanlage abschalten lassen Unterschrift:
ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG				
Durchführender (Verantwortlicher):				
Ich verpflichte mich zur Einhaltung der oben angeführten und umseitigen BRANDVERHÜTUNGSVORKEHRUNGEN und bestätige den Empfang dieses Freigabescheins				
Datum:		Name:		Unterschrift:
Brandmeldergruppe/Brandmelderbereich wieder eingeschaltet:				
Datum:		Uhrzeit:		
Name:		Unterschrift:		
NACHKONTROLLEN:				
#	Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1				
2				
3				
4				

